

6. *ermutigt* die nichtstaatlichen Organisationen und die Zivilgesellschaft, sich gegebenenfalls damit zu befassen, wie die Anstrengungen zur Umsetzung der Strategie verstärkt werden können, namentlich durch das Zusammenwirken mit den Mitgliedstaaten und dem System der Vereinten Nationen;

7. *fordert* die Institutionen der Vereinten Nationen, die an der Unterstützung von Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung mitwirken, *auf*, die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Bekämpfung des Terrorismus auch weiterhin zu erleichtern;

8. *fordert* die Staaten, die noch nicht Vertragsparteien der bestehenden internationalen Übereinkommen und Protokolle gegen den Terrorismus geworden sind, *auf*, dies bald zu erwägen, fordert alle Staaten auf, sich nach besten Kräften um den Abschluss eines umfassenden Übereinkommens über den internationalen Terrorismus zu bemühen, und erinnert die Mitgliedstaaten an ihre Verpflichtungen zur Durchführung der Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats betreffend den internationalen Terrorismus;

9. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von dem anhaltenden Beitrag der Institutionen der Vereinten Nationen und der Nebenorgane des Sicherheitsrats zu dem Arbeitsstab Terrorismusbekämpfung;

10. *bekräftigt* die Notwendigkeit, die internationale Zusammenarbeit zur Bekämpfung des Terrorismus zu verstärken, und erinnert in diesem Zusammenhang an die Rolle des Systems der Vereinten Nationen bei der Förderung der internationalen Zusammenarbeit und des Kapazitätsaufbaus als Bestandteil der Strategie;

11. *fordert* den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, gemäß Resolution 60/288 die notwendigen Vorkehrungen zur Institutionalisierung des Arbeitsstabs zu treffen, um die Gesamtkoordinierung und -kohärenz der Maßnahmen des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Terrorismusbekämpfung sicherzustellen;

12. *beschließt*, mit dem Arbeitsstab regelmäßig Verbindung zu wahren, um mündliche Unterrichtungen und Berichte über seine laufende und künftige Arbeit zu erhalten, die Maßnahmen zur Umsetzung der Strategie, einschließlich der Tätigkeit des Arbeitsstabs, zu bewerten und Leitlinien vorzugeben;

13. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Fortschritte bei der Umsetzung der Strategie samt etwaiger Anregungen zu ihrer künftigen Umsetzung durch das System der Vereinten Nationen sowie über die Fortschritte bei der Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

14. *beschließt*, den Punkt „Weltweite Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundsechzigsten Tagung aufzunehmen, mit dem Ziel, in zwei Jahren den in Ziffer 13 angeforderten Bericht des Generalsekretärs sowie die Umsetzung der Strategie durch die Mitgliedstaaten zu prüfen und die Aktualisierung der Strategie zur Berücksichtigung von Veränderungen zu erwägen.

RESOLUTION 62/274

Verabschiedet auf der 121. Plenarsitzung am 11. September 2008, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/62/L.41/Rev.1 und Add.1, eingebracht von: Armenien, Aserbaidschan, Australien, Belgien, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Frankreich, Irak, Israel, Italien, Jemen, Kanada, Kasachstan, Kirgisistan, Kongo, Liberia, Moldau, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Peru, Schweden, Sierra Leone, Spanien, Timor-Leste, Türkei, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

62/274. Stärkung der Transparenz in der Wirtschaft

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005¹⁹,

¹⁹ Siehe Resolution 60/1.

in Bekräftigung der Vereinbarung von Accra, dem Ergebnis der vom 20. bis 25. April 2008 in Accra abgehaltenen zwölften Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen²⁰,

unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption²¹, in dem bestätigt wird, dass Korruption nicht mehr eine örtlich begrenzte Angelegenheit, sondern eine grenzüberschreitende Erscheinung ist, von der alle Gesellschaften und Wirtschaftssysteme betroffen sind und bei deren Verhütung und Eindämmung internationale Zusammenarbeit unbedingt erforderlich ist,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 1803 (XVII) vom 14. Dezember 1962, in der sie erklärte, dass das Recht der Völker und Nationen auf die ständige Souveränität über ihre natürlichen Reichtümer und Ressourcen im Interesse ihrer nationalen Entwicklung und des Wohlergehens der Menschen des betroffenen Staates ausgeübt werden muss,

erneut erklärend, dass jeder Staat die volle und ständige Souveränität über alle seine Reichtümer, Naturschätze und wirtschaftlichen Betätigungen hat und diese Souveränität ungehindert ausübt,

Kenntnis nehmend von allen einschlägigen freiwilligen Initiativen zur Erhöhung der Transparenz in der Rohstoffwirtschaft, namentlich der Initiative für Transparenz in der Rohstoffwirtschaft,

überzeugt, dass regelgestützte und berechenbare Handels- und Finanzsysteme zur Förderung der Transparenz im Handels- und Finanzwesen und zur Bekämpfung der Korruption bei kommerziellen und finanziellen Transaktionen in allen Ländern unverzichtbar sind,

1. *betont*, dass Transparenz und Rechenschaftslegung Ziele sind, die alle Mitgliedstaaten, ungeachtet ihrer Größe, ihres Entwicklungsstands und ihrer Ressourcenausstattung, übernehmen und fördern sollen;

2. *bekräftigt* die in dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption²¹ dargelegte Notwendigkeit, in Übereinstimmung mit den wesentlichen Grundsätzen des innerstaatlichen Rechts die Korruption zu bekämpfen und die Transparenz zu fördern und die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um in der öffentlichen Verwaltung, gegebenenfalls auch im Hinblick auf die Organisation, die Arbeitsweise und die Entscheidungsprozesse, die Transparenz zu fördern;

3. *legt* der internationalen Gemeinschaft *nahe*, bei Bedarf und auf Antrag die Kapazitäten derjenigen Staaten, die über natürliche Ressourcen verfügen, und insbesondere derjenigen, die Konfliktsituationen überwunden haben, zur Aushandlung allseitig zufriedenstellender, transparenter und ausgewogener Vertragsbedingungen für die Nutzung, Gewinnung und Verarbeitung ihrer natürlichen Ressourcen zu stärken;

4. *nimmt Kenntnis* von den Anstrengungen der Länder, die sich an allen einschlägigen freiwilligen Initiativen zur Verbesserung der Transparenz und der Rechenschaftslegung in der Wirtschaft, unter anderem auch im Rohstoffsektor im Rahmen der Initiative für Transparenz in der Rohstoffwirtschaft, und zum Austausch ihrer Erfahrungen mit interessierten Mitgliedstaaten beteiligen;

5. *bekräftigt* ihr Bekenntnis zu Lenkungsstrukturen, Ausgewogenheit und Transparenz in den Finanz-, Währungs- und Handelssystemen sowie ihr Bekenntnis zu offenen, fairen, regelgestützten, berechenbaren und nichtdiskriminierenden multilateralen Handels- und Finanzsystemen;

6. *ermutigt* die Wirtschaft und Industrie, insbesondere die transnationalen Unternehmen, weltweite Unternehmenspolitiken in Bezug auf die nachhaltige Entwicklung aufzustellen, ihren Tochtergesellschaften in Entwicklungsländern, die im Wesentlichen Eigentum der Muttergesellschaft sind, ohne zusätzliche externe Kostenbelastung umweltverträgliche Technologien zur Verfügung zu stellen und Verfahren dahin gehend abzuändern, dass sie den ökologischen

²⁰ TD/442 und Corr.I, Abschn. II.

²¹ Resolution 58/4, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassung: öBGBI. III Nr. 47/2006.

Gegebenheiten vor Ort Rechnung tragen, und mit den Kommunen, den nationalen Regierungen und den internationalen Organisationen Erfahrungen auszutauschen;

7. *fordert* den Privatsektor, namentlich die in der Rohstoffwirtschaft tätigen Unternehmen, *nachdrücklich auf*, Transparenz und verifizierbare Abläufe sicherzustellen und gleichzeitig die Grundsätze der Lauterkeit, Transparenz und Rechenschaftspflicht einzuhalten und zu fördern, damit der Privatsektor einen möglichst großen Beitrag zur Verwirklichung einer nachhaltigen sozialen Entwicklung, in deren Mittelpunkt der Mensch steht, leisten kann.

RESOLUTION 62/275

Verabschiedet auf der 121. Plenarsitzung am 11. September 2008, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/62/L.47 und Add.1, eingebracht von: Albanien, Antigua und Barbuda (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas), Belgien, Bulgarien, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Irland, Israel, Italien, Kroatien, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Slowenien, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

62/275. Umsetzung der Empfehlungen im Bericht des Generalsekretärs über Konfliktsachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf den Bericht der Offenen Ad-hoc-Arbeitsgruppe über Konfliktsachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika²² und ihre Resolutionen 53/92 vom 7. Dezember 1998, 54/234 vom 22. Dezember 1999, 55/217 vom 21. Dezember 2000, 56/37 vom 4. Dezember 2001, 57/296 vom 20. Dezember 2002, 57/337 vom 3. Juli 2003, 58/235 vom 23. Dezember 2003, 59/255 vom 23. Dezember 2004, 60/223 vom 23. Dezember 2005 und 61/230 vom 22. Dezember 2006 sowie auf ihre Resolutionen 62/179 vom 19. Dezember 2007 über die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas und 59/213 vom 20. Dezember 2004 über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union,

sowie in diesem Zusammenhang *unter Hinweis* auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 1809 (2008) vom 16. April 2008 über Frieden und Sicherheit in Afrika, 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000 und 1820 (2008) vom 19. Juni 2008 über Frauen und Frieden und Sicherheit, 1366 (2001) vom 30. August 2001 über die Rolle des Rates bei der Verhütung bewaffneter Konflikte, 1612 (2005) vom 26. Juli 2005 über Kinder und bewaffnete Konflikte, 1625 (2005) vom 14. September 2005 über die Steigerung der Wirksamkeit der Rolle des Rates bei der Konfliktprävention, insbesondere in Afrika, sowie 1631 (2005) vom 17. Oktober 2005 über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und subregionalen Organisationen bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit,

ferner unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005²³, mit dem die führenden Politiker der Welt ihre Entschlossenheit bekräftigten, den besonderen Bedürfnissen Afrikas Rechnung zu tragen,

in der Erkenntnis, dass Entwicklung, Frieden, Sicherheit und die Menschenrechte miteinander verflochten sind und einander verstärken,

unter Hinweis darauf, dass der Wirtschafts- und Sozialrat mit seiner Resolution 2002/1 vom 15. Juli 2002 Ad-Hoc-Beratungsgruppen für afrikanische Länder in Postkonfliktsituationen geschaffen hat,

hervorhebend, dass Frieden und Sicherheit in Afrika, namentlich auch die Kapazität, die tieferen Ursachen von Konflikten anzugehen und Konflikte auf friedlichem Weg beizulegen, in erster Linie Sache der afrikanischen Länder sind, gleichzeitig jedoch anerkennend, dass Unterstützung seitens der internationalen Gemeinschaft notwendig ist,

²² *Official Records of the General Assembly, Fifty-sixth Session, Supplement No. 45 (A/56/45).*

²³ Siehe Resolution 60/1.